

das Oberappellationsgericht sich für den Justizweg ausgesprochen hat, allerdings theilhaftig sind, und hier sind Vier und dort ist Einer.

Abg. Braun: Ich muß bemerken, daß man in Bezug auf den Grund, welcher gegen das Deputationsgutachten daher entnommen werden wollte, daß man sagte, es würde die Commission in manchen Fällen nicht genugsam bekannt mit den einschlagenden Verhältnissen sein, auf die §. 13 zu sehen ist, wo es heißt, daß die Commission wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, an Unterbehörden unmittelbar verfügen könnte, wozu ein Amendement von der Deputation gefügt ist, welches sagt: „die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, mit den Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen.“

Staatsminister v. Könnert: Das habe ich nicht bezweifelt, daß die Commission nicht Kenntniß von dem betreffenden Fall haben würde. Von den Thatsachen, die ihm zu Grunde liegen, muß sie Kenntniß bekommen, theils durch die Eingaben der Privatpersonen, die auf ihre Entscheidung provociren, theils von den betreffenden Ministerien. Allein von den speciellen Gesetzen und der Verfassung bei der Verwaltung kann sie nicht die nöthige Kenntniß haben. Nun hat die Deputation vorgeschlagen, daß die Commission sich mit den Ministerien und Mittelbehörden in Communication setzen könnte; allein abgesehen davon, daß es ein sehr weitläufiger Weg ist, und gewiß häufig der Fall eintreten müßte, daß die Commission über die Gesetze und die Verfassung der Verwaltung sich wiederholt Nachricht ausbitten müßte, kann man auch im Voraus nicht wissen, ob die Commission auf den Gesichtspunkt aufmerksam wird, der bei der Verfassung und den Gesetzen der Verwaltung durchschlägt.

Abg. Schäffer: Auch ich finde nach den bis jetzt gepflogenen Debatten, daß dieser vierte Ministerialrath, welcher deputirt werden soll, gefährlich und zwar gefährlicher erscheint, als ich früher in der That glaubte. Die hohe Staatsregierung, wie bereits herausgehoben ist, hat bemerkt und wünscht, daß die Fassung, wie der Gesetzentwurf solche enthält, beibehalten werde, aus dem Grunde, da über die einschlagenden Verhältnisse auf diese Art besser Auskunft zu geben sei, und bemerkt, daß es um so wünschenswerther erscheine, weil die Justizmänner oftmals nicht die nöthige Gesetzkunde in Verwaltungsangelegenheiten hätten, auch die sonstigen einschlagenden Verhältnisse nicht so genau kennen. Wenn ich schon diese Ansicht in der Allgemeinheit nicht theile, so erscheint doch eben deshalb, wenn noch dazu von der hohen Staatsregierung bemerkt wird, daß nicht der einzelne Theilhaber dem Ministerium als Partei entgegenstehe, sondern vielmehr, daß die Verwaltungsministerien und das Justizministerium gleichsam die Parteien bildeten, gerade sehr bedenklich dieser vierte Ministerialrath. Denn wenn auch dieser die Ueberzeugung hat, daß die in der Commission sitzenden Justizmänner von den einschlagenden Gesetzen und der Ver-

fassung der Verwaltung nicht so vollständige Kunde haben, so wird derselbe alles mögliche aufbieten, um die in Frage befundene Angelegenheit der Verwaltung nicht entrückt zu sehen. Dies schwebt mir so lebhaft vor Augen, daß ich durchaus von dem Gutachten der Deputation nicht abzugehen vermag, um so weniger, da mir dadurch nunmehr der Rechtsschutz, wie ein Abgeordneter vor mir bemerkt hat, noch mehr gefährdet zu sein scheint, als ich mir früher in der That gedacht habe.

Abg. D. Plazmann: Ich muß bekennen, daß mich die §. 4 über das Bedenken der Deputation vollkommen beruhigt. Es heißt darin: „Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe gegenwärtig sein.“ Ferner heißt es noch darin, was Seiten der hohen Staatsregierung schon ausgesprochen worden ist: „daß dervon dem theilhaftigen Verwaltungsministerium abgeordnete vierte Ministerialrath weder Referent, noch Correferent sein kann.“ Findet das letztere statt, so sehe ich auch gar keine Gefahr, wenn vier Ministerialräthe zugezogen werden.

Abg. D. v. Mayer: Die Gefahr will ich nicht nochmals erörtern, sie ist genugsam erwiesen worden. Aber wenn von dem Herrn Staatsminister gesagt worden ist, es komme nicht allein auf eine unparteiische, sondern hauptsächlich auf eine richtige Entscheidung an, und die könne man nur erwarten, wenn ein mit der Sache vertrauter Ministerialrath die besonderen gerade einschlagenden Umstände mitzutheilen vermöge, so muß ich aufmerksam machen, daß diesem Bedürfniß, so weit es begründet, schon durch die §§. 7 und 11 vollkommen genügt ist. Wenn ein Kompetenz Zweifel an die Commission gelangt, so wird entweder von den beiden Ministerien, oder es kann von dem theilhaftigen Ministerium eine vollständige Auseinandersetzung der Gründe mitgetheilt werden. Hier hat das Verwaltungsministerium, was theilhaftig ist, es vollkommen in der Hand. Es kann die befähigsten Männer zu dieser Ausarbeitung wählen, auch den diabolum rotæ dazu nehmen, und ein so vollständiges und schönes Gutachten stellen, als es nur immer will und kann. Wenn aber dann nicht eine richtige Entscheidung von der Commission gegeben werden könnte, so läge es wenigstens nicht an dem Verfahren, sondern an der Qualification der Richter, und diese zu bezweifeln ist mir noch nie beigelommen.

Abg. Eisenstuck: Der Abg. Sachse beschuldigt mich der Uebertreibung. Nun da bin ich doch genöthigt, einige Beispiele mitzutheilen, wie es hergegangen ist, wenn man eine Sache als eine solche erkannt hat, die in den Rechtsweg nicht gehöre, sondern durch die Verwaltung zu entscheiden sei. Es war im Jahre 1764 oder 1765, nach dem siebenjährigen Kriege, als in einem Justizamte die Unterthanen sich weigerten, den Holzschlagdienst für drei Groschen, oder um noch geringeren Preis zu verrichten. Der Beamte erstattet Bericht an das damalige Kammercollegium, und zeigte an, es wäre schlimm, der Tagelohn wäre vor dem siebenjährigen Kriege drei Groschen gewesen, er wäre aber unterdessen sehr gestiegen. Für den